

§ 22

Pflichtablieferung der Mitglieder für übernommene Flächen

(1) Für früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen [GBl. S. 75] und Ergänzung vom 20. März 1952 [GBl. S. 227]), über die ein fünfjähriger Nutzungsvertrag besteht und die von den Mitgliedern der LPG eingebracht und als Bodenanteile gewertet werden, sind die Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern nach den Ablieferungsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlassen. Für diese Flächen entfällt die Vergünstigung nach § 13 der Verordnung.

(2) Hinsichtlich der vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergebenen und im Bodenbuch auf den Namen der Mitglieder eingetragenen Bodenanteile sind die Mitglieder der LPG Typ I und II nur in Höhe von 50 % zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern heranzuziehen. Für diese Flächen sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Buchstaben c bis f nicht anzuwenden.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 23

Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen der LPG

(1) Werden durch die LPG Typ I und II landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet, die nicht in das Bodenbuch der Genossenschaft als eingebrachte Bodenanteile auf den Namen von Mitgliedern eingetragen sind (gepachtete, gekaufte, aus der Verwaltung des Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde zur Nutzung übernommene Flächen), so ist die LPG für das Gesamtausmaß dieser Flächen zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha heranzuziehen.

(2) Von dem Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Abs. 1 sind die Flächen nach § 12 Abs. 1 abzusetzen.

(3) Von den nach Absätzen 1 und 2 errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

*

(4) Sind die Grundlagen der Viehhaltung einer LPG auf diesen Flächen noch nicht ausreichend gefestigt, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden. Solche Ermäßigungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf.

§ 24

Veranlagung des genossenschaftlichen Viehbestandes der LPG Typ I und II

Der genossenschaftliche Viehbestand der LPG Typ I und II ist nicht zu veranlassen, wenn bei der Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern bereits die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der LPG zugrunde gelegt wurde.

2. Unterabschnitt

Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Hauswirtschaften**Zu § 16 der Verordnung:**

§ 25

Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen der LPG

Zu dem Gesamtausmaß der von der LPG bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbaufläche) sind alle landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen, die von den Mitgliedern der LPG eingebracht, von der LPG gepachtet, käuflich erworben oder vom Rat des Kreises, der Stadt oder Gemeinde oder vom ÖLB übernommen wurden.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 26

Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen der LPG

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern mit der nach § 26 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu veranlassen.

(2) Von dem Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Abs. 1 sind die Flächen nach § 12 Abs. 1 abzusetzen.

§ 27

Pflichtablieferung der LPG bei nicht ausreichender Viehhaltung

Die Viehhaltung einer LPG kann dann nicht als ausreichend gefestigt angesehen werden, wenn das errechnete Ablieferungssoll abzüglich der 20 %igen Ermäßigung so hoch ist, daß zur Erfüllung die gesamte Produktion der LPG an tierischen Erzeugnissen nicht ausreicht bzw. der LPG keine Möglichkeit für den freien Verkauf gegeben ist. In solchen Fällen kann die Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der LPG bei der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Bezirkes eine Ermäßigung um mehr als 20 % beantragen. Das Gesamtausmaß der von diesen Abteilungen zu bewilligenden zusätzlichen Ermäßigungen bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf.

Zu § 19 der Verordnung:

§ 28

Hauswirtschaften der LPG

(1) Zum Begriff der Hauswirtschaft im Sinne der Verordnung gehört die Bewirtschaftung jener landwirtschaftlichen Nutzflächen von nicht mehr als 0,5 ha, die die Mitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung der LPG zur persönlichen Nutzung zugewiesen erhalten. Als eine Hauswirtschaft im Sinne der Verordnung ist aber nicht die bloße Haltung von Vieh anzusehen, wenn keines der in einer Familie lebenden Mitglieder Land zur Nutzung erhalten hat.

(2) Werden Einzelbauern Mitglied einer LPG während des Jahres, so sind sie für das laufende Veranlagungsjahr zur Pflichtablieferung für ihre Hauswirtschaft nicht heranzuziehen.